

Statuten des Telemark-Clubs „Zermatt Freeheeler“

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „ZERMATT FREEHEELERS“, nachstehend TCZF genannt, besteht seit dem 17. Dezember 2003 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zermatt.

Der TCZF ist ein unabhängiger Verein und gehört keinen anderen Verbänden oder Organisationen an, kann sich aber in Zukunft durchaus anderen (Dach-)Verbänden anschliessen, soweit dies im Interesse der Mitglieder des TCZF ist.

§ 2 Zweck

Der TCZF will den Kontakt unter den Telemark-Begeisterten der Region Zermatt erleichtern und stellt eine Plattform zum gegenseitigen Erfahrungs- und Erlebnisaustausch dar. Weiter möchte er Kameradschaft, Geselligkeit und Freude am Telemarken fördern sowie gemeinsame Erlebnisse und Erweiterung des Knowhows ermöglichen. Der TCZF ist politisch wie konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu stellen und können jederzeit erfolgen. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Hauptversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme und kann die Aufnahmeentscheide des Vorstandes gutheissen oder verwerfen.

§ 4 Mitgliederkategorien und Beiträge

Der TCZF umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

§ 5 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person erworben werden.

Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Clubbeitrag zur Deckung der Selbstkosten.

§ 6 *Ehrenmitglieder*

Zu Ehrenmitgliedern des TCZF können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die um den Club oder den Telemarksport ausserordentliche Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Clubbeitrag, können aber von sämtlichen Leistungen profitieren.

§ 9 *Passivmitglieder*

Als Passivmitglieder können dem Club Personen angehören, welche am Club und dessen Vereinsleben interessiert sind, an den Aktivitäten aber nicht teilnehmen können.

Passivmitglieder sind vom Clubbeitrag befreit, haben allerdings keinen Ausweis bzw. einen allfällig ausgestellten zurückzugeben und sind somit von den Spezialleistungen der Clubpartner ausgeschlossen.

§ 10 *Gönner*

Als Gönner können dem Club natürliche und juristische Personen angehören, welche den TCZF unterstützen und/oder sich für die Interessen des Clubs massgeblich einsetzen.

§ 11 *Rechte und Pflichten*

Wer dem TCZF beiträgt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

An den Versammlungen haben alle Aktiv- und Ehrenmitglieder je eine Stimme.

Jedes Aktivmitglied bezahlt einen jährlichen Clubbeitrag, dessen Höhe die Hauptversammlung festsetzt. Dieser Beitrag ist für die Deckung der Selbstkosten für die Organisation der Clubaktivitäten vorgesehen und darf maximal CHF 50.00 pro Jahr betragen.

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an den ausgehandelten Vergünstigungen und Sonderkonditionen des TCZF gleichermassen berechtigt und erhalten zu diesem Zweck einen Mitgliederausweis.

§ 12 *Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt bzw. Uebertritt in eine andere Mitgliederkategorie erfolgt nach Regelung allfälliger Verbindlichkeiten durch Erklärung an den Vorstand und kann jederzeit erfolgen.

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwider handeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Schneesports allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann vom Betroffenen an die ordentliche Hauptversammlung rekuriert werden.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen.

III. ORGANISATION

§ 13 Organe

Die Organe des Club sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand

A) Die Hauptversammlung

§ 14 Einberufung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Die ordentliche Hauptversammlung findet halbjährlich jeweils zu Beginn (Anfangs Dezember) und nach Abschluss (Ende April) der Wintersaison.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Hauptversammlungen werden vom Vorstand durch persönliche Einladung an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einberufen. Dem Vorstand steht es frei, die Traktanden sowie das Protokoll der letzten Versammlung per Internet zu publizieren. Über nicht traktandierte Anträge können nur dann Beschlüsse gefasst werden, werden mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder an der Hauptversammlung anwesend sind und davon mindestens 2/3 einen nicht traktandierten Antrag behandeln wollen.

§ 15 Zuständigkeit

In die ausschliessliche Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
- b) Abnahme des Jahresabschlusses,
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge,
- d) Genehmigung des Jahresprogrammes,
- e) Aenderung der Statuten und Reglemente,
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- g) Wahl und Abwahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- h) Bestätigung neuer Mitgliedschaften
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Entscheid über Rekurse,
- k) Auflösung des Clubs.

§ 16 Abstimmungen und Anträge

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, besondere Bestimmungen vorbehalten, mit dem absoluten Mehr der in Betracht fallenden Stimmen; bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Abstimmungen sind offen, wenn nicht der Vorstand geheime Abstimmung anordnet oder aus der Mitte der Versammlung 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine solche verlangt.

Anträge an die ordentliche Hauptversammlung sind spätestens einen Monat vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

B) Der Vorstand

§ 17 *Zusammensetzung*

Der Vorstand besteht aus 1 bis 5 Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer (1 – 2)

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Sofern die Hauptversammlung dies gutheisst, kann der Präsident sämtliche Vorstandsfunktionen in Personalunion wahrnehmen.

§ 18 *Aufgaben und Kompetenzen*

Der Vorstand leitet den Club und erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Zählt der Vorstand mehr als 1 Mitglied, ist er beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand kann jederzeit Dritte zur Erfüllung seiner Aufgaben beiziehen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident im Falle der Personalunion alleine, im Falle des Vorhandenseins weiterer Vorstandsmitglieder zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier.

§ 19 *Der Präsident*

Der Präsident vertritt den Vorstand gegenüber den Mitgliedern und den Club gegenüber Dritten. Er hat der Generalversammlung den allgemeinen Jahresbericht sowie den Finanzbericht zu erstatten.

Der Präsident kann jederzeit Vorstandssitzungen einberufen und nötigenfalls in die Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder eingreifen.

Die Hauptversammlung kann den Präsidenten abwählen und ersetzen. Die freiwillige Demission ist jederzeit möglich, wobei der Präsident in diesem Fall einen Interimspräsidenten zu ernennen hat, der die Funktion bis zur nächsten Hauptversammlung wahrnimmt.

§ 20 *Die übrigen Vorstandsmitglieder*

Im Verhinderungsfalle des Präsidenten tritt ein anderes Mitglied des Vorstandes an dessen Stelle.

Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig und pflichtgemäss bis zur Wahl eines Nachfolgers zu erfüllen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Haftung

Für finanzielle Verbindlichkeiten des Clubs haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Bei Clubanlässen besteht keine Versicherung von Seiten des Clubs. Jedermann haftet selbst für Unfälle.

§ 24 Statutenrevision und Auflösung

Für die Revision dieser Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Für die Auflösung des Clubs bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Sinkt die Anzahl Aktivmitglieder unter 10, reicht für diesen Entscheid das absolute Mehr.

Im Falle der Auflösung gehen Clubvermögen, Akten und Material zur Verwahrung an den Skiclub Zermatt mit dem Auftrag, sie einem sich allfällig neu konstituierenden Club mit gleicher Zielsetzung auszuhändigen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Gründungsversammlung des TCZF vom 17. Dezember 2003 sofort in Kraft.

Zermatt, 17. Dezember 2003

Der Präsident

Roger Rusch